

der Löwener Kanonisten lassen in Zukunft eine Steigerung erwarten.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Privilegien des Berliner Domkapitels.) Mit dem Breve Pius' XI. vom 6. Jänner 1934 erhielt das Berliner Domkapitel das Privilegium, daß der jeweilige Dompropst für die Dauer seiner Amtstätigkeit Titel und Abzeichen eines Protonotarius Apostolicus ad instar participantium führen, die übrigen Domherren aber an einer vergoldeten Kette eine Medaille, enthaltend das Bild der heiligen Hedwig und ein Kreuz, tragen dürfen. (Archiv für katholisches Kirchenrecht 1934, 270.)

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Binationsvollmacht für den Herz-Jesu-Freitag.) Durch ein Reskript der Sakramentenkongregation vom 27. September 1933, Nr. 4968, erhielt der Erzbischof von Breslau auf drei Jahre die Vollmacht, den Diözesanpriestern für den ersten Monatsfreitag die Binationsermächtigung zu gewähren. Grund sind einerseits Priestermangel, andererseits Verbreitung des Herz-Jesu-Kultes.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Titulaturen der Funktionäre des Wiener geistlichen Gerichtes.) Der Offizial führt dauernd (also auch nach Ausscheiden aus dem Amte) den Titel erster Gerichtspräsident, die Vize-offiziale den Titel Gerichtspräsident, die Richter den Titel Gerichtsräte (Verfügung des Kardinal-Erzbischofes vom 1. März 1934). Es soll damit offenbar der besonders im staatlichen Ämterorganismus abgebrauchte Offizialtitel gehoben werden.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Öffentliche Exkommunikation.) Ein Südtiroler, Carlo Pizzini, der als Inhaber einer Weinstube schon seit Jahrzehnten in Bamberg ansässig ist, von jeher Sehnsucht nach dem Priesterstande hatte, ein Sprachengenie ist, und auch einige theologische Studien gemacht hat, behauptete von einem, in Rom aber unbekannten französischen Bischof Sévère die Priesterweihe empfangen zu haben und begann in seiner eigens hergerichteten Hauskapelle täglich die heilige Messe zu lesen. Pizzini ist verheiratet und Vater von drei Kindern. Da er trotz Verbotes die Zelebration fortsetzte, wurde die Exkommunikation über ihn verhängt und dieselbe von der Kanzel der Domkirche aus verkündet. Vielleicht wäre auch die Untersuchung des Geisteszustandes dieses Mannes nicht überflüssig. (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1934, 272.)

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.